

Satzungen Regionalplanungsverband Mutschellen – Reusstal – Kelleramt

1. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Personenbezeichnungen

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Name und Sitz, Staatsaufsicht

- 1) Unter dem Namen „Regionalplanungsverband Mutschellen – Reusstal – Kelleramt“ (**REPLA**) besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74-82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und §§ 11-12 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993.
- 2) Die REPLA hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.

§ 3 Zweck und Ziel

- 1) Die REPLA vertritt die planerischen Interessen der Gemeinden gegenüber dem Kanton und der Öffentlichkeit und koordiniert diese. Sie berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Aufgaben. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Nachbarregionen und Kanton.
- 2) Die Gemeinden können ihr kommunale Aufgaben übertragen, insbesondere auf dem Gebiet der Verwirklichung der Raumplanung, des Verkehrs, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, der Erschliessung sowie der Ver- und Entsorgung.
- 3) Die Verbandsgemeinden werden in die Arbeiten und Entscheidungsprozesse der REPLA einbezogen.

§ 4 Aufgaben

- 1) Die REPLA erarbeitet im Sinne von § 11 BauG die regionalen Grundlagen für die kantonale Planung und sorgt dafür, dass die Gemeinden ihre Planung innerhalb der Region abstimmen. Sie berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen und die kommunalen Planungen der Nachbarregionen.
- 2) Die REPLA erarbeitet Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen, Vernehmlassungen und Vorhaben, soweit diese die Region betreffen.
- 3) Die REPLA kann vom Kanton und von den Verbandsgemeinden mit weiteren Aufgaben betraut werden.

2. Mitgliedschaft und Organe

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der REPLA gehören die im Anhang I aufgeführten¹ Einwohnergemeinden.
- 2) Über die Aufnahme weiterer Gemeinden in die REPLA entscheidet der Vorstand. Der Regierungsrat ist davon in Kenntnis zu setzen.
- 3) Die Gemeinden können Mitglieder mehrerer Planungsverbände sein

§ 6 Organe

Organe der REPLA sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Geschäftsleitung
- c) Die Kontrollstelle

2.1 Vorstand

§ 7 Zusammensetzung und Wahl

- 1) Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der Exekutiven der Verbandsgemeinden. Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt auf seine Amtsdauer seinen Vertreter und dessen Stellvertreter.
- 2) Der Präsident muss nicht Mitglied einer Gemeindeexekutive sein. Sofern der Präsident nicht Mitglied einer Gemeindeexekutive ist, hat seine Wohngemeinde zusätzlich Anspruch auf einen Vertreter im Vorstand.
- 3) Der Regionalplaner nimmt mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Vorstandes teil.
- 4) Der Kanton entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in den Vorstand.

§ 8 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung

- 1) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Viertel der Mitglieder verlangt. Er hat jedoch mindestens zweimal pro Jahr zusammenzutreten, im Frühjahr zur Rechnungsversammlung bzw. im Herbst zur Budgetversammlung.
- 2) Die Rechnungsversammlung sowie die Budgetversammlung sind öffentlich. Der Vorstand kann weitere Versammlungen als öffentlich erklären.
- 3) Die Einberufung erfolgt wenigstens 14 Kalendertage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden unter Beilage der notwendigen Unterlagen.
- 4) Jede ordnungsgemäss einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeinden vertreten ist.
- 5) Für die Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6) Das Budget, die Rechnung, Antrag auf Verpflichtungskredite sowie Änderungen der Satzungen unterstehen nach der Genehmigung dem fakultativen Referendum. Sie müssen vor der Genehmigung aufgelegt und danach publiziert werden.

¹ Aufzählung im Rahmen der formalen Anpassung 2017 in Anhang ausgelagert

§ 10 Initiativ- und Referendumsrecht

- 1) Dem fakultativen Referendum unterliegen folgende Geschäfte:
 - a) Budget und Rechnung
 - b) Verpflichtungskredite
 - c) Erlass und Änderung von Reglementen
 - d) Satzungsänderungen
- 2) Im Übrigen richten sich Initiative und Referendum nach kantonalem Recht.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und die nicht im Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind:

- e) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- f) Wahl der weiteren Mitglieder in der Geschäftsleitung
- g) Wahl der Planungsfachleute und des Sekretariates
- h) Genehmigung des Vertrages über das Mandat des Regionalplaners
- i) Genehmigung des Pflichtenheftes für das Sekretariat
- j) Wahl der rechnungsführenden Gemeinde und der externen Bilanzprüfungsstelle
- k) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- l) Genehmigung des Arbeitsprogrammes
- m) Festsetzung des Jahresbeitrages
- n) Festlegung der Sitzungsgelder
- o) Festlegung der Entschädigung des Vorstandes, der Geschäftsleitung und der Arbeitsgruppen
- p) Bewilligung der Kredite und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der vorhandenen Mittel
- q) Genehmigung von Beitritt und Austritt von Gemeinden
- r) Genehmigung von Reglementen

§ 12 Arbeitsgruppen

- 1) Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Sachfragen permanente oder zeitlich begrenzte Kommissionen resp. Arbeitsgruppen einsetzen.
- 2) Für die Arbeit in Kommissionen oder Arbeitsgruppen können auch Nicht-Vorstandsmitglieder beigezogen werden. Der Vorsitz liegt bei einem Vorstandsmitglied.

2.2 Geschäftsleitung

§ 13 Zusammensetzung

- 1) Die Geschäftsleitung besteht aus
 - a. dem Präsidenten des Vorstandes als Präsident
 - b. dem Vizepräsidenten des Vorstandes als Vizepräsident
 - c. weiteren Mitgliedern des Vorstandes
- 2) Die Subregionen Mutschellen, Bremgarten, Kelleramt und Reusstal² müssen je durch ein Behördenmitglied in der Geschäftsleitung vertreten sein.
- 3) Der Regionalplaner nimmt bei Bedarf beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- 4) Die Geschäftsleitung kann ein Sekretariat einsetzen.

§ 14 Aufgaben

- 1) Die Geschäftsleitung leitet die Verbandsgeschäfte, bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und vollzieht seine Beschlüsse.
- 2) Die Geschäftsleitung hat die Öffentlichkeit und die Nachbarregionen periodisch über die Tätigkeit und die laufenden Geschäfte des Verbandes zu informieren.
- 3) Der Präsident vertritt die REPLA gegen aussen. Er kann untergeordnete oder dringende Geschäfte selbst erledigen, unter nachträglicher Orientierung der Geschäftsleitung und des Vorstandes.
- 4) Die Geschäftsleitung hat die Kompetenz, im Rahmen des Budgets über die Finanzen zu verfügen. In Ausnahmefällen kann sie für nicht budgetierte, unaufschiebbare Ausgaben über Fr. 5'000.- jährlich verfügen unter nachträglicher Orientierung des Vorstandes.

² Mit Beitritte vom 01.01.2015 für neue Gemeinden erweitert

2.3 Rechnungsführung / Kontrollstellen

§ 15 Zusammensetzung und Aufgaben

- 1) Die Rechnungsführung wird durch die Finanzverwaltung einer Verbandsgemeinde vorgenommen.
- 2) Die Kontrollstelle wird aus der Einwohner-Finanzkommission der rechnungsführenden Verbandsgemeinde gebildet.
- 3) Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Verbandes und erstattet Bericht und Antrag zuhanden des Vorstandes.
- 4) Für die obligatorische externe Bilanzprüfung wird die Prüfungsstelle der rechnungsführenden Verbandsgemeinde gewählt.

3. Rechte der Stimmberechtigten

§ 16 Information, Antrags- und Auskunftsrecht der Stimmberechtigten

- 1) Die Einladung mit der Traktandenliste zur Budgetversammlung und Rechnungsversammlung wird spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung durch die Gemeinden in den amtlichen Publikationen der Verbandsgemeinden veröffentlicht.
- 2) Das Jahresprogramm und das Budget werden spätestens 14 Kalendertage vor der Vorstandssitzung bei den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.
- 3) Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können zuhanden des Vorstandes Auskunft über die Geschäfte des Verbandes verlangen und bis spätestens 7 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen. Der Vorstand erteilt an der Versammlung die erforderlichen Auskünfte.

§ 17 Beschwerderecht

Gegen Entscheide und Verfügungen des Verbandes und der Geschäftsleitung kann gemäss § 105 des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

4. Finanzierung, Haftung, Austritt und Auflösung

§ 18 Finanzierung

- 1) Die nach Abzug der Beiträge des Kantons verbleibenden Kosten werden auf die Verbandsgemeinden nach ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt.
- 2) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Gemeindeanteile werden Ende Januar zur Zahlung fällig.

§ 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften das Verbandsvermögen und subsidiär die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostenanteile.

§ 20 Austritt einer Verbandsgemeinde

- 1) Eine Gemeinde kann nach fünfjähriger Zugehörigkeit, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, aus wichtigen Gründen aus dem Verband austreten.
- 2) Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.
- 3) Für Verbindlichkeiten des Verbandes aus der Zeit der Mitgliedschaft bleibt ihre Haftung bestehen.

§ 21 Zusammenschluss

- 1) Der Zusammenschluss mit nachbarlichen regionalen Planungsverbänden bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlungen von 2/3 der Verbandsgemeinden. Der Regierungsrat ist davon in Kenntnis zu setzen.
- 2) Die finanziellen Mittel des Verbandes gehen bei einem Zusammenschluss nach Begleichung der offenen Posten an den neuen Verband über.

§ 22 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Verbandes bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates.
- 2) Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt.
- 3) Die Geschäftsleitung führt die Liquidation durch. Ein Überschuss wird auf die Gemeinden im Verhältnis der letztmals bezahlten Kostenanteile verteilt.

5. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten, Aufheben alter Satzungen und Satzungsänderungen

- 1) Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen von 2/3 der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen werden die Satzungen vom 15. September 2005 aufgehoben.
- 3) Änderungen der vorliegenden Satzungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen von 2/3 der Verbandsgemeinden.

Diese Satzungen wurden vom Vorstand am 29.03.2012 genehmigt und sind von den Einwohnergemeindeversammlungen beschlossen worden:

Arni	31.05.2012
Bellikon	20.06.2012
Bergdietikon	25.06.2012
Berikon	28.06.2012
Bremgarten	14.06.2012
Eggenwil	22.06.2012
Fischbach-Göslikon	21.06.2012
Islisberg	22.06.2012
Jonen	14.05.2012
Künten	27.06.2014
Niederwil	26.06.2014
Oberlunkhofen	12.06.2012
Oberwil-Lieli	15.06.2012
Rottenschwil	15.06.2012
Rudolfstetten-Friedlisberg	15.06.2012
Stetten	17.06.2014
Unterbunkhofen	01.06.2012
Widen	21.06.2012
Zufikon	20.06.2012

Genehmigt vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am 31. Mai 2018

Im Namen des Vorstandes
der Präsident:

Nachtrag:

Aufnahme Tägerig vom Vorstand am 19.06.2019 genehmigt. Von der Einwohnergemeindeversammlung Tägerig beschlossen am xx.xx.2019

Anhang I

Liste der Mitgliedsgemeinden

Subregion Mutschellen:

Bellikon
Berikon
Oberwil-Lieli
Rudolfstetten-Friedlisberg
Widen

Subregion Reusstal:

Bremgarten
Eggenwil
Fischbach-Göslikon
Künten
Niederwil
Stetten
Tägerig
Zufikon

Subregion Kelleramt:

Arni
Islisberg
Jonen
Oberlunkhofen
Rottenschwil
Unterlunkhofen

Per 01.01.2014 mit Bremgarten zusammengeschlossen: Hermetschwil-Staffeln

Per 01.01.2015 neu hinzugekommen: Künten, Niederwil, Stetten

Per 31.05.2017 ausgetreten: Bergdietikon

Per 01.01.2020 neu hinzugekommen: Tägerig